

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung

Staatliches Umweltamt Marburg



Genehmigungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz (GenTG)

Verfahrensbuch

Dezernat 46

Stand: April 2003

Inhaltsübersicht

1. ZWECK UND ZIEL DES GENTECHNIKGESETZES -----	3
2. DER ANWENDUNGSBEREICH DES GenTG (§ 2 GenTG)-----	3
3. GENTECHNISCHE ANLAGEN/GENTECHNISCHE ARBEITEN-----	4
4. DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN -----	5
4.1 ALLGEMEINES/GESETZLICHE GRUNDLAGEN-----	5
4.2 VERFAHRENSARTEN -----	6
4.3 ANHÖRUNGSVERFAHREN-----	7
5. DER VERFAHRENSABLAUF -----	7
5.1 STATION 0 - VOR DEM ANTRAG: -----	8
5.2 STATION 1 - ANTRAGSTELLUNG -----	9
5.3 STATION 2 - BEHÖRDENBETEILIGUNG - ANHÖRUNGSVERFAHREN -----	9
5.4 STATION 3 - DIE ENTSCHEIDUNG -----	10
5.5 ZEITLICHE DARSTELLUNG -----	11
5.6 VERFAHRENSFRISTEN -----	11
5.7 VERWALTUNGSKOSTEN -----	12
6. ZEITMANAGEMENT: IHR VERFAHRENSKONTO -----	13
7. UNSER ANLIEGEN: KUNDENZUFRIEDENHEIT -----	14
8. IHRE ANSPRECHPARTNER IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM	
GIEßEN -----	14
9. STADTPLAN VON MARBURG -----	15

Das gentechnikrechtliche Genehmigungsverfahren

1. Zweck und Ziel des Gentechnikgesetzes

Zweck des Gentechnikgesetzes (§1 GenTG) ist

- **Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen sowie die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge und Sachgüter vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und dem Entstehen solcher Gefahren vorzubeugen und**
- **den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen.**

Die Sicherstellung dieser Ziele ist der Gegenstand des gentechnikrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in dessen Rahmen andere Regelungsbereiche des öffentlichen Rechts geprüft werden. Hierzu zählen beispielsweise Regelungen des Abfall-, Abwasser- und Bauordnungsrechts sowie Regelungen zum Schutz und zur Sicherheit der in der gentechnischen Anlage Beschäftigten.

2. Der Anwendungsbereich des GenTG (§ 2 GenTG)

Dieses Gesetz gilt für

1. **gentechnische Anlagen,**
2. **gentechnische Arbeiten,**
3. **Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen und**
4. **das Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen.**

Dieses Gesetz gilt **nicht** für die Anwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) am Menschen. Allerdings fällt die Herstellung von gentechnisch veränderten Organismen, die außerhalb des menschlichen Körpers für eine Anwendung am Menschen zubereitet werden, in den Regelungsbereich des GenTG.

Die hessenweit zuständige Genehmigungs-, Anmelde- und Überwachungsbehörde für gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen ist das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung - Staatliches Umweltamt Marburg -, Dezernat 46 (§ 1 der Hessischen Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem GenTG).

Zuständige Genehmigungsbehörde für Vorhaben der Freisetzung und des Inverkehrbringens ist das Robert Koch-Institut in Berlin.

3. Gentechnische Anlagen/Gentechnische Arbeiten

Gentechnische Arbeiten dürfen nur in gentechnischen Anlagen durchgeführt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 GenTG).

Gentechnische Arbeiten werden in vier Sicherheitsstufen eingeteilt:

Sicherheitsstufe 1:

Hier sind gentechnische Arbeiten zuzuordnen, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft **nicht von einem Risiko** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist.

Sicherheitsstufe 2:

Hier sind gentechnische Arbeiten zuzuordnen, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem **geringen Risiko** für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.

Sicherheitsstufe 3:

Hier sind gentechnische Arbeiten zuzuordnen, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem **mäßigen Risiko** für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.

Sicherheitsstufe 4:

Hier sind gentechnische Arbeiten zuzuordnen, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem **hohen Risiko** oder dem **begründeten Verdacht** eines solchen Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.

Arbeiten der Sicherheitsstufe 4 werden in der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht durchgeführt.

Die Risikobewertung und Zuordnung gentechnischer Arbeiten zu den Sicherheitsstufen erfolgt unter Berücksichtigung der **Risikobewertung** der Organismen und der vorgesehenen biologischen Sicherheitsmaßnahmen. Für die Gesamtbewertung werden zum einen alle für die Sicherheit bedeutsamen Eigenschaften des Empfänger- oder Ausgangsorganismus, des inserierten genetischen Materials, des Vektors, des Spenderorganismus und des aus der Tätigkeit hervorgehenden gentechnisch veränderten Organismus berücksichtigt. Zum anderen fließen die Merkmale der Tätigkeit, die Anwendung biologischer Sicherheitsmaßnahmen und die Schwere und Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung der in § 1 des GenTG genannten Rechtsgüter in die Bewertung mit ein.

4. Das Genehmigungsverfahren

4.1 Allgemeines/Gesetzliche Grundlagen

Das Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des GenTG und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen durchgeführt:

- Gentechnik-Verfahrensverordnung - GenTVfV
- Gentechnik-Sicherheitsverordnung - GenTSV
- Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung - GenTAufzV
- Gentechnik-Anhörungsverordnung - GenTAnhV
- Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) - ZKBSV
- Gentechnik-Notfallverordnung - GenTNotfV
- Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz - BGenTGKostV

Hinsichtlich der sicherheitstechnischen Maßnahmen nach dem Gentechnikgesetz konkretisieren die sogenannten allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie sie beispielsweise in DIN-Normen, den Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaften und VDI-Richtlinien niedergelegt sind, den zu Grunde zu legenden Stand der Technik.

Die Genehmigung nach dem GenTG schließt andere die gentechnische Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Einem Antrag auf Genehmigung einer gentechnischen Anlage sind die für diese Entscheidungen erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Folgende Vorschriften können relevant sein:

Bundesrecht

- Bauplanungsrecht und Baugesetzbuch
- Gewerbeordnung - ArbeitsstättenVO
- Chemikaliengesetz - GefahrstoffVO
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Infektionsschutzgesetz
- Pflanzenschutzrecht

Landesrecht

- Landesrechtliche Durchführungsbestimmungen zu den Bundesgesetzen
- Hessisches Bauordnungsrecht
- Hessisches Abfallrecht
- Hessisches Wasserrecht

Kommunalrecht

- Gemeindliches Bauplanungsrecht
- Ortssatzung
- Abfall- und Abwassersatzung

4.2 Verfahrensarten

Das GenTG kennt mehrere Arten von Genehmigungen:

A. Anlagengenehmigung (§ 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 sowie 9 Abs. 4 GenTG)

Die Errichtung und der Betrieb gentechnischer Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 und 4 durchgeführt werden sollen und die vorgesehenen erstmaligen gentechnischen Arbeiten, bedürfen einer Genehmigung. Dem Betreiber steht es darüber hinaus frei, auch für eine Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, eine Anlagengenehmigung (an Stelle einer Anmeldung) zu beantragen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 GenTG).

Auch weitere gentechnische Arbeiten, die einer höheren Sicherheitsstufe zuzuordnen sind als die von der Genehmigung oder der Anmeldung umfassten Arbeiten, dürfen entsprechend ihrer Sicherheitsstufe nur auf Grund einer neuen Genehmigung durchgeführt werden (§ 9 Abs. 4 GenTG).

B. Teilgenehmigung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 GenTG)

Die Errichtung einer gentechnischen Anlage oder eines Teils einer solchen Anlage und die Errichtung und der Betrieb eines Teils einer gentechnischen Anlage bedürfen der Genehmigung.

C. Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage (§ 8 Abs. 4 GenTG)

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 und 4 durchgeführt werden sollen, bedarf der Anlagengenehmigung. Dem Betreiber steht es darüber hinaus frei, auch für die wesentliche Änderung einer Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, eine Anlagengenehmigung (an Stelle einer Anmeldung) zu beantragen.

D. Tätigkeitsgenehmigung (§ 9 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 Satz 2 GenTG)

Weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 oder 4 bedürfen der Genehmigung. Dem Betreiber steht es darüber hinaus frei, auch für weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 eine Genehmigung (an Stelle einer Anmeldung) zu beantragen.

4.3 Anhörungsverfahren

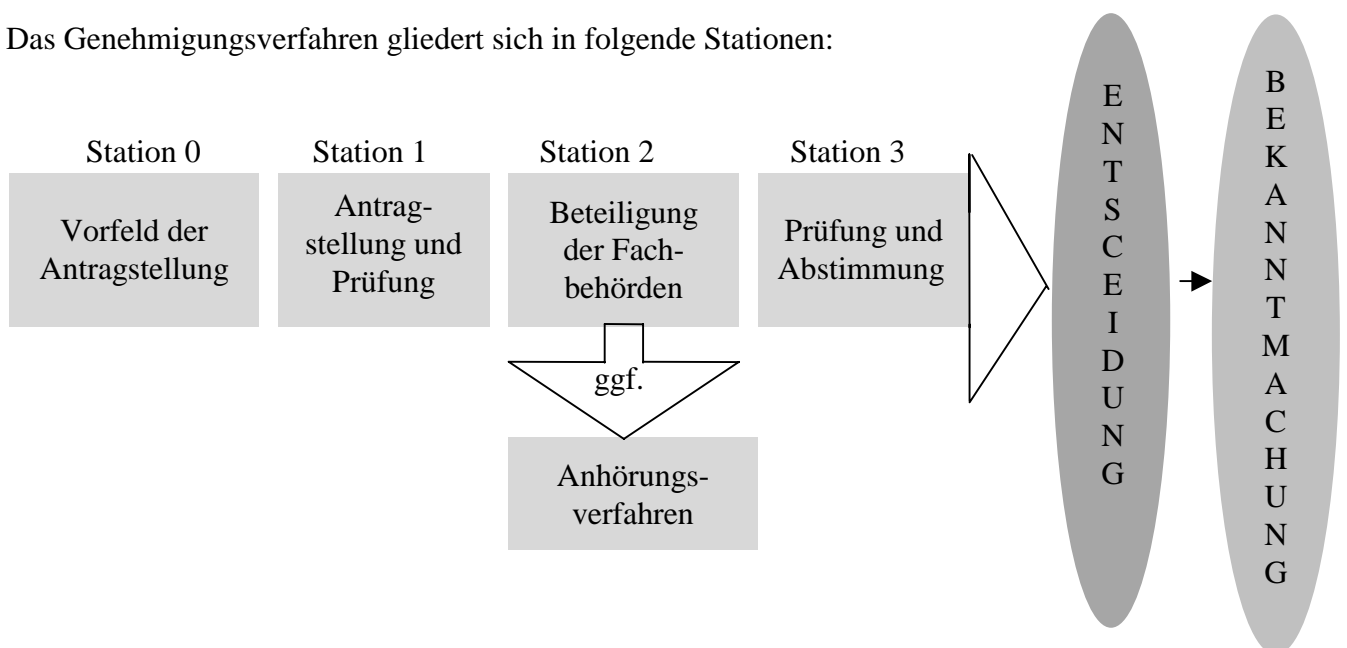
Vor der Entscheidung über die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 2, 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, für die ein Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich wäre, ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Im Falle des § 8 Abs. 4 GenTG,

der wesentlichen Änderung gentechnischer Anlagen entfällt das Anhörungsverfahren, wenn nicht zu besorgen ist, dass durch die Änderung zusätzliche oder andere Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen sowie die sonstige Umwelt zu erwarten sind.

Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb gentechnischer Anlagen im Laborbereich bedürfen keines Anhörungsverfahrens.

5. Der Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren gliedert sich in folgende Stationen:



5.1 Station 0 - Vor dem Antrag:

Diese Phase dient der Vorbereitung eines Genehmigungsantrages und der Zusammenstellung der Antragsunterlagen.

Zur Erleichterung der Antragstellung stehen bundesweit abgestimmte Formblätter zur Verfügung. Sie finden diese Formblätter unter unserer Internet-Adresse www.rp-giessen.de.

Formblatt:	Inhalt des Formblattes:	Seitenzahl
A	Antragsformblatt: Anmeldung und Antrag auf Genehmigung	3
P	Name und Sachkunde des Projektleiters	1
S	Name und Sachkunde des Beauftragten für die Biologische Sicherheit (BBS)	2
GA	Angaben zu den gentechnischen Arbeiten	1
AL	Angaben zu Sicherheitsmaßnahmen im Laborbereich	4
AP	Angaben zu Sicherheitsmaßnahmen im Produktionsbereich	5
AG	Angaben zu Sicherheitsmaßnahmen im Gewächshaus	5
AT	Angaben zu Sicherheitsmaßnahmen im Tierhaltungsraum	6
GS	Angaben zum Spenderorganismus	2
GE	Angaben zum Empfängerorganismus	4
GO	Angaben zum gentechnisch veränderten Organismus	5
GV	Angaben zum Vektor	2
M	Medizinische Vorsorgemaßnahmen, Arbeitsschutz	1
Z	Aufzeichnungen über gentechnische Arbeiten	6

Sollten Sie Fragen zum Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen haben, machen Sie bitte von Ihrem Anspruch auf Beratung durch die Genehmigungsbehörde Gebrauch. Hier haben Sie die Gelegenheit, Ihr beabsichtigtes Vorhaben vorzustellen und die weitere Vorgehensweise mit uns zu erörtern.

Bei der Beratung werden wir die folgenden Punkte mit Ihnen besprechen:

- Welche Antragsunterlagen für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 GenTG i.V. mit Anlage 1 GenTVfV, § 17 GenTG);
- Wie sich die Verpflichtungen aus dem Gesetz und seinen Verordnungen umsetzen lassen (§ 7 Abs. 2 GenTG i.V.m. der GenTSV);
- Welche Auswirkungen das geplante Vorhaben auf die in § 1 Nr. 1 GenTG genannten Rechtsgüter hat und wie solche Auswirkungen minimiert werden können;

- Wie sich der zeitliche Ablauf des Verfahrens gestaltet und welche Möglichkeiten bestehen, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen;
- Welche Behörden und Institutionen im Verfahren beteiligt werden (§ 22 Abs. 1 GenTG).

Bei komplexen Vorhaben kann eine Abstimmung mit den zu beteiligenden Fachbehörden in einer gemeinsamen Besprechung von Vorteil sein (Antragskonferenz).

5.2 Station 1 - Antragstellung

Bitte reichen Sie zunächst nur ein Antragsexemplar bei uns ein.

Der Eingang des Antrages wird Ihnen unverzüglich bestätigt. Gleichzeitig wird Ihnen das Aktenzeichen, unter dem das Verfahren geführt werden wird und die zuständige Ansprechperson mitgeteilt. Sie wird Ihr Verfahren im Regelfall während dessen gesamter Laufzeit begleiten.

Nach der Eingangsbestätigung wird festgestellt, ob die Antragsunterlagen eine Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung ermöglichen.

Sollte sich bei der Prüfung herausstellen, dass die Antragsunterlagen nicht ausreichen oder nicht prüffähig sind, werden Sie gebeten, den Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu ergänzen.

Zeiten, in denen Sie Ihre Unterlagen ergänzen, unterbrechen die gesetzlichen Verfahrensfristen.

Sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, teilen wir Ihnen dies mit und bitten Sie um die Vorlage weiterer Antragsexemplare für die zu beteiligenden Behörden.

5.3 Station 2 - Behördenbeteiligung - Anhörungsverfahren

Behördenbeteiligung

Da die Anlagengenehmigung nach § 22 Abs. 1 GenTG andere behördliche Entscheidungen einschließen kann und zudem nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 GenTG zu prüfen ist, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der gentechnischen Anlage entgegenstehen, werden von uns die durch Ihr Vorhaben betroffenen örtlich zuständigen Fachbehörden beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Bei gentechnischen Arbeiten der **Sicherheitsstufe 3 und 4** holen wir eine Stellungnahme der **Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS)** in Berlin ein. Bei Arbeiten der **Sicherheitsstufe 2** entfällt eine Beteiligung der ZKBS, wenn die betreffende gentechnische Arbeit einer bereits durch die Kommission eingestuften Arbeit vergleichbar ist.

Sollte sich bei der Prüfung der Unterlagen durch die beteiligten Behörden herausstellen, dass Ihre Antragsunterlagen ergänzt werden müssen, werden die Ergänzungen durch uns bei Ihnen angefordert. Die Nachforderung von Antragsunterlagen führt zu einer Unterbrechung der gesetzlichen Verfahrensfristen.

Anhörungsverfahren

Ist ein Anhörungsverfahren erforderlich (vgl. Punkt 4.3), erfolgt parallel zur Beteiligung der zuständigen Fachbehörden eine **öffentliche Bekanntmachung** Ihres beabsichtigten Vorhabens im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in örtlichen Tageszeitungen, verbunden mit dem Hinweis, wann und an welchen Stellen die Antragsunterlagen eingesehen werden können und zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort eine Erörterung von fristgerecht vorgebrachten Einwendungen erfolgen wird.

Eine Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen werden die Antragsunterlagen für einen Monat im Regierungspräsidium Gießen und in einer öffentlichen Einrichtung in der Nähe des Standorts der beabsichtigten Anlage ausgelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei uns oder bei der Stelle erhoben und begründet werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wurden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind weitere Einwendungen, die sich nicht auf besondere privatrechtliche Titel beziehen, ausgeschlossen. Die Erhebung eines Widerspruchs oder der Klage durch einen Dritten ist ebenfalls von dem vorherigen Vortrag von Einwendungen abhängig.

5.4 Station 3 - Die Entscheidung

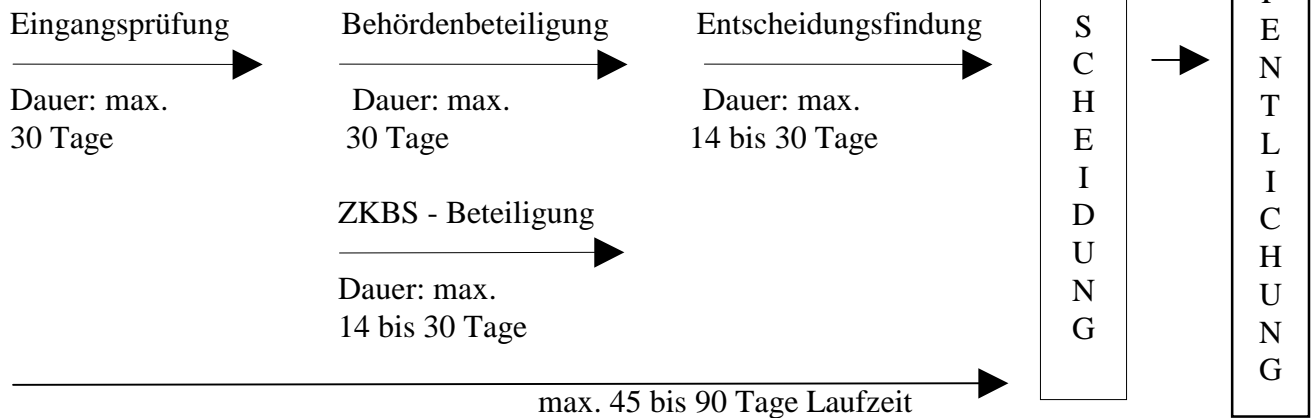
Nachdem alle Stellungnahmen der beteiligten Behörden vorliegen (und ggf. ein Anhörungsverfahren durchgeführt wurde), erfolgt die abschließende Prüfung und Abstimmung aller ermittelten Sachverhalte, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, und die Entscheidung über den Antrag auf der Grundlage der anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Der Genehmigungsbescheid wird Ihnen zugestellt. Die behördliche Entscheidung wird in den Tageszeitungen, die hauptsächlich am Standort der betroffenen gentechnischen Anlage gelesen werden, öffentlich bekannt gemacht.

Soweit ein Anhörungsverfahren durchgeführt wurde, ist die Entscheidung auch den Einwendern zuzustellen. Bei einer Vielzahl von Einwendern kann die Zustellung an die Einwender auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

5.5 Zeitliche Darstellung

Genehmigungsverfahren (Laborbereich: ohne Anhörungsverfahren)



5.6 Verfahrensfristen

Über einen Antrag auf Errichtung und Betrieb gentechnischer Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 2, 3 und 4 durchgeführt werden sollen und die vorgesehenen gentechnischen Arbeiten, über einen Teilgenehmigungsantrag oder über einen Antrag auf wesentliche Änderung der vorgenannten Anlagen ist innerhalb einer Frist von **90 Tagen** schriftlich zu entscheiden. Wir haben im Falle der Genehmigung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, über den Antrag unverzüglich, spätestens nach **45 Tagen** zu entscheiden, wenn die gentechnische Arbeit einer bereits von der Kommission eingestuftem gentechnischen Arbeit vergleichbar ist. Falls die Errichtung und der Betrieb der gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, weiterer behördlicher Entscheidungen bedarf, verlängert sich die Frist auf **90 Tage**.

Zeiten zur Vervollständigung, Ergänzung oder Korrektur der Antragsunterlagen unterbrechen diese gesetzlichen Fristvorgaben und führen zu einer Verlängerung der Verfahrenszeiten. Die Fristen ruhen, solange ein Anhörungsverfahren durchgeführt wird oder wir die Ergänzungen des Antrags oder der Unterlagen abwarten oder bis die erforderliche Stellungnahme der ZKBS zur sicherheitstechnischen Einstufung der vorgesehenen gentechnischen Arbeit und zu den erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen vorliegt.

Die gesetzlich vorgegebenen Verfahrensfristen sind „Soll-Fristen“. Durch den Ablauf der Fristen tritt **keine** Rechtswirkung ein. Das heißt: Mit dem beantragten Vorhaben darf noch nicht begonnen werden.

Wir streben an, die gesetzlichen Verfahrensfristen einzuhalten.

Verfahrensfristen

• Anlagengenehmigung (siehe Nr. 4.2 A):	S3 und S4 S2	90 Tage 45 + 45 Tage
• Teilgenehmigung (siehe Nr. 4.2 B):	S3 und S4 S2	90 Tage 45 + 45 Tage
• Wesentliche Änderung (siehe Nr. 4.2 C):	S3 und S4 S2	90 Tage 45 + 45 Tage
• Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten (siehe Nr. 4.2 D)	S3 und S4 S2	90 Tage 45 + 45 Tage

5.7 Verwaltungskosten

Die **Verwaltungskosten** sollen grundsätzlich den verursachten Personal- und Sachaufwand der Verwaltung decken und setzen sich aus der **Gebühr** für die Amtshandlung und **Auslagen** der Behörde zusammen.

§ 24 GenTG und § 8 Abs. 1 des hessischen Verwaltungskostengesetzes befreien verschiedene Träger von der Gebührenpflicht. Dies gilt insbesondere für die als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen mit Freistellungsbescheid nach der Abgabenordnung.

Die Gebühren zur Prüfung einer gentechnischen Anlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bemessen sich nach bestimmten Prozentsätzen aus der Höhe der Investitionskosten und sind in der Übersicht aufgeführt. Investitionskosten sind die Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung errichtet werden dürfen, **ohne Umsatzsteuer**. Fallen keine Investitionskosten an, so wird eine Mindestgebühr von 2045,17 € erhoben.

Daneben sind die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der behördlichen Entscheidung in den Tageszeitungen, die hauptsächlich am Standort der betroffenen gentechnischen Anlage gelesen werden, als Auslagen bei der Kostenfestsetzung zu berücksichtigen.

Sofern nach dem Gentechnikrecht (§ 10 Abs. 8 GenTG) die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) an dem Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist, sind die bei deren Tätigkeit entstandenen Aufwendungen als Auslagen bei der Kostenfestsetzung zu berücksichtigen. Deren finanzielle Forderungen sind pauschaliert und abhängig von der Sicherheitsstufe, der Komplexität des Vorhabens und des zu seiner Bewertung erforderlichen Aufwandes in verschiedene Kostenklassen eingeteilt. Sie bewegen sich gegenwärtig in der Größenordnung zwischen 434,60 € bis 2484,88 €. Im Ausnahmefall, z.B. wenn die ZKBS externe Sachverständige oder Gutachten heranziehen muss, können sich zusätzliche Aufwendungen ergeben.

Auch bei Fragen zu den Verwaltungskosten steht Ihnen selbstverständlich eine Ansprechperson im Regierungspräsidium zur Verfügung.

Übersicht über die Gebührenregelung:

Gegenstand: Investitionskosten	Bemessungsgrundlage	Mindestbetrag €
ohne Investitionskosten		2.045,17
bis zu 255.645,94 €	3,75 % der Investitionskosten mindestens	2.045,17
über 255.645,94 € bis zu 511.291,88 €	3,2 % der Investitionskosten mindestens	10.225,84
über 511.291,88 € bis zu 2.556.459,41 €	2,8 % der Investitionskosten mindestens	17.895,22
über 2.556.459,41 €	1,75 % der Investitionskosten mindestens	76.693,78

6. Zeitmanagement: Ihr Verfahrenskonto

Um Ihre Planungen bei der Verfolgung Ihres Vorhabens zu unterstützen, eröffnen wir für Ihr konkretes Verfahren ein sog. Verfahrenskonto, dem Sie den beabsichtigten zeitlichen Ablauf der Bearbeitung in jeder Verfahrensstation entnehmen können.

Auf Ihren Wunsch weisen wir Ihnen mit einem Kontoauszug den aktuellen Stand Ihres Verfahrens aus.

Bezeichnung	SOLL-Termin	IST-Termin
Vorfeld/Beratung		
Antragseingang		
Eingangsbestätigung		
Vollständigkeitsprüfung	Maximal 30 Tage	
Unterlagen vollständig		
Behördenbeteiligung	Maximal 30 Tage	
ZKBS	Ca. 14 - 30 Tage	
Entscheidung	Maximal 14 – 30 Tage	
Zustellung an Antragsteller		
Verfahrensende		

Wir können leider nicht für jedes Verfahren garantieren, dass der angestrebte zeitliche Ablauf auf den Tag/die Kalenderwoche genau einzuhalten ist. So können etwa unvorhersehbare Personalengpässe zu Verzögerungen führen.

Wir verstehen die Soll-Daten Ihres Verfahrenskontos dennoch als eine Selbstverpflichtung, die wir in Ihrem Interesse erfüllen wollen.

7. Unser Anliegen: Kundenzufriedenheit

Wir sind bei der Entscheidung über Ihren Antrag an Recht und Gesetz gebunden.

Unser Anliegen der Kundenzufriedenheit können wir folglich nicht durch die umstandslose Bewilligung sämtlicher Anträge verfolgen.

Sie dürfen aber von uns mit Fug und Recht eine kompetente und freundliche Beratung sowie eine qualifizierte Entscheidung über Ihren Antrag erwarten, die darüber hinaus in einem angemessenen Zeitraum getroffen wird.

Wir möchten daher Ihre Erfahrungen mit uns auswerten, um bisher nicht erkannte Verbesserung und Beschleunigungsmöglichkeiten nutzen zu können. Uns interessiert, wie Sie uns beurteilen.

Zu gegebener Zeit werden wir Sie hierzu in geeigneter Weise befragen. Rückmeldungen an die Dezernatsleitung sind jederzeit willkommen.

8. Ihre Ansprechpartner im Regierungspräsidium Gießen

Für jedes Genehmigungsverfahren wird Ihnen eine konkrete Ansprechperson benannt.

Für allgemeine Fragen steht Ihnen

- Herr U. Lühnen (kommissarischer Dezernatsleiter), Zimmer 108, Tel.: (06421) 616-630

und für **rechtliche Fragen**:

- Frau A. Wirtz, Zimmer 09, Tel.: (06421) 616-286

zur Verfügung.

Unsere Sprechzeiten:

- **Montag bis Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr**
- **Freitag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

Darüber hinaus stehen wir Ihnen natürlich auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

9. Stadtplan von Marburg

Über die verkehrsmäßige Erreichbarkeit unserer Abteilung informiert Sie der beigefügte Stadtplan.

Der Weg zu uns - KEIN PROBLEM !



Regierungspräsidium Gießen
Staatl. Umweltamt Marburg

Dezernat 46 Gentechnik

